

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

12 / 2021

vom 26. November 2021

Inhaltsübersicht

1. 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 12.10.21

Seite 507 f

2. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Sport Science - Movement and Wellbeing, Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement vom 25. Oktober 2021

Seite 509 ff

3. Satzung des Studierendenwerk Mainz vom 07.10.2021

Seite 516 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 12/2021

4. 7. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. November 2021

Seite 522 f

5. Zweite Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) vom 26. Oktober 2021

Seite 524 f

**4. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in
Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft
(Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO)**

vom 12.10.2021

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 14 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 08.07.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 18. August 2021, AZ Nr. 2210-0007 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 18. Februar 2005 (StAnz. S. 386), zuletzt geändert durch Ordnung vom 07. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 10/21, S. 467) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 werden unter Ziffer 3 die Wörter „Absatz 6 oder 7“ durch die Wörter „Absätze 6 bis 8“ ersetzt

b) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Im Rahmen des Auslandsstudiumsmodells (Abs. 2 Nr. 3) wird als Schwerpunktbereich „italienisches Recht“ anerkannt: Der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS-Punkten in Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Università degli Studi di Trento auf Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Università degli Studi di Trento und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Gutenberg Law School (Bundesrepublik Deutschland) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Auslandsstudium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 bis 8 als Schwerpunktbereich anerkannt, so muss die oder der Studierende im Inland keine Prüfungsleistungen gemäß § 3 erbringen.“

3. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Auslandsstudiumsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 bis 8) an dem vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität angebotenen integrierten Vorbereitungsprogramm teilgenommen hat. Die Teilnahme wird dadurch nachgewiesen, dass die oder der Studierende

a) erfolgreich an einem Seminar teilgenommen hat, das in Kooperation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität mit der Partnerhochschule, in der das Auslandsstudium absolviert wird, veranstaltet worden ist (binationales Seminar). Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar kann ersetzt werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in einer binationalen Gruppe aus deutschen und ausländischen Studierenden (Gruppenreferat), das eine vergleichende Betrachtung des deutschen Rechts und des Rechts des Partnerlandes zum Gegenstand hat; und

b) an einem in Abstimmung mit den Partnerhochschulen angebotenen Intensivkurs zum französischen Recht (§ 2 Abs. 6), schottischen Recht (§ 2 Abs. 7) oder italienischen Recht (§ 2 Abs. 8) teilgenommen hat.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 6 und 7“ durch „§ 2 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 6, § 4“ durch „§ 2 Abs. 6 bis 8, § 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.10.2021

Univ.-Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sport Science - Movement and Wellbeing,*
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement
Vom 25. Oktober 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 22. Juni 2021 per Eilentscheid die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Sport Science - Movement and Wellbeing, Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 06. Oktober 2021, Az.: 03/02/02/01/00/052 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Sport Science - Movement and Wellbeing, Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement vom 30. Juli 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2018, S. 629), wird wie folgt geändert:

1) § 2, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

1. *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* oder *Sportwissenschaft- Internationales Sportmanagement* ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Sportwissenschaft (B. A. oder B. Sc.) oder eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Sport als einer der beiden Fächer oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Insgesamt müssen mindestens 65 Leistungspunkte in einem sportwissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hierbei müssen Leistungen im Bereich der Fachdidaktiken, darunter verpflichtend vier Individual- und vier Sportarten erworben worden sein. Im Bereich der Fachwissenschaften müssen Leistungen, darunter verpflichtend Sportsoziologie, Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportpädagogik und Sportpsychologie sowie Statistik erworben worden sein.

2. *Sport Science – Movement and Wellbeing* ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses (Bachelor of Arts, Bachelor of Education oder Bachelor of Science) aus einem der Bereiche
 - a. Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften oder
 - b. Sozialwissenschaften oder
 - c. Gesundheitswissenschaften oder
 - d. Life Sciences oder
 - e. ein hiervon nicht wesentlich abweichender Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule.

und das Bestehen eines Auswahlgespräches.

(1) In einem Auswahlgespräch von in der Regel 20 Minuten, mindestens aber 15 Minuten, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen aus den Teildisziplinen der Sportwissenschaft herangezogen. Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben. Für das Verfahren gilt Folgendes:

(2) Das Auswahlgespräch findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Wintersemester statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Anmeldung zum Auswahlgespräch erfolgt schriftlich bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise beizufügen. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch nicht, wird ihr oder ihm dies von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(3) Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.

(4) Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
- e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs.

Die Niederschrift ist von dem Prüfungsberechtigten oder der Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Auswahlgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Nummer 1 Satz 5 als nicht geeignet gilt. Für das Auswahlgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 19 Abs. 3 - 4 und § 22 entsprechen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber die keinen Bachelorabschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften haben, müssen während des ersten Studienjahres die Lehrveranstaltungen (1-3) im Rahmen des Moduls „9.2 Key Skills“ wie folgt belegen

1) Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Bereich Bewegungs- und Trainingswissenschaft oder Sportpsychologie oder Sportmedizin;

2) Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Bereich Sportpädagogik oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte;

3) Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Bereich Statistik und Forschungsmethoden. Können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits eine Ausbildung im Umfang von mindestens 2 SWS im Bereich Statistik und Forschungsmethoden im Rahmen ihres Bachelorstudiums nachweisen, können diese Studienleistungen auf Antrag anerkannt werden. In diesem Fall entfällt der Besuch einer Lehrveranstaltung zur Statistik und Forschungsmethoden (3). Stattdessen ist eine Lehrveranstaltung zu Scientific foundations of specialist science in the major field of study (vgl. Modul 9.1) zu belegen. In diesem Fall bezieht sich die Prüfung zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (s.u.) nur auf die Lehrveranstaltungen 1 und 2; die Prüfungsdauer wird im Verhältnis entsprechend reduziert.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (1-3) wird nachgewiesen durch eine mündliche Prüfung von maximal 20 Minuten oder eine mindestens 45-minütige schriftliche Prüfung die die Inhalte der Lehrveranstaltungen 1-3 zum Gegenstand hat und die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden muss.“

- 2) Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift „Anhang zu den §§ 5, 6, 11-15“ wird vor der Zahl „5“ die Zahl „2,“ eingefügt.
 - b) Punkt „1. Sport Science - Movement and Wellbeing“, Buchstabe „A“ erhält folgende Fassung:

“1. Sport Science - Movement and Wellbeing

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu § 2 Abs. 2 und Abs. 5

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus sind in der Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch ausreichend aktive und passive Sprachkenntnisse nachzuweisen durch

- a. eine fünfjährige Schulausbildung, die mindestens mit der Note "ausreichend" oder 5 Punkten abgeschlossen wurde; oder

den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 durch eine der folgenden Möglichkeiten:

- b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung; oder
- c. Abschluss eines englischsprachigen Studienganges; oder
- d. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced; CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
- e. IELTS (International English Language Testing System), Mindestpunktzahl 5,5; oder
- f. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), Mindestpunktzahl 213 (computerbasierter Test, CBT), 79 (internetbasierter Test, IBT), 550 (papierbasierter Test, PBT).
- g. TELC (Die Europäischen Sprachenzertifikate) B2

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses nicht älter als fünf Jahre sein. Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit weiterer Zertifikate ist der Prüfungsausschuss zuständig. Abweichend von § 2 Abs. 5 wird aufgrund der Unterrichtssprache Englisch bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet.“

- c) Buchstabe „D. Modulplan“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis der Module wird die Zeile „Modul 9: Key Skills“ durch die Zeilen „Modul 9.1: Key Skills“ und „Modul 9.2: Key Skills“ ersetzt.
 - b) Die Modultabelle „Modul 9: Key Skills“ wird durch folgende beiden Modultabellen ersetzt:

”

Modul 9.1: Key Skills					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Eligible courses in the areas of social competency, methodical expertise, self-competence and decision-making ^{1,2,3}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
2. Eligible courses in the areas of social competency, methodical expertise, self-competence and decision-making ^{1,2,3}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
3. Scientific foundations of specialist science in the major field of study ^{1,2,4}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
4. Scientific foundations of specialist science in the major field of study ^{1,2,4}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
Prüfungsleistungen:	keine				
Sonstiges	<p>Gem. §2 (1) 2 gelten die Regelungen des Moduls 9.1 nur für Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften nachweisen können. Für Studierende ohne Bachelor-Abschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften gelten die Regelungen des Moduls 9.2 (s.u.).</p> <p>Einige Veranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt</p> <p>¹ Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben</p> <p>² Die beiden Veranstaltungen im berufsfeldübergreifenden und berufsfeldspezifischen Kompetenzbereich sollten jeweils aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen sein</p> <p>³ z.B. Studium Generale, Philosophie, Politikwissenschaft, Publizistik, ISSK, Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik</p> <p>⁴ z.B. Psychologie, Soziologie, Ethnologie, Bildungswissenschaften</p>				
Gesamt				4 – 8 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 9.2: Key Skills					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Movement and Exercise Science or Sports Psychology or Sports Medicine ¹	V/Ü/S	2	WP	2	2
2. Sports Pedagogy or Sports Sociology or Sports History ¹	V/Ü/S	2	WP	2	2
3. Statistics and qualitative or quantitative methods ^{1,2}	V/Ü/S	2	WP	2	2
Prüfungsleistungen:	Studienleistung: Mündliche Prüfung (max. 20 Min) oder Klausur (mindestens 45 Minuten) aus 1 ,2 und 3 (2 LP)				
Sonstiges	<p>Gem. §2 (1) 2 gelten die Regelungen des Moduls 9.2 für Studierende, die keinen Bachelor-Abschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften nachweisen können. Für Studierende mit Bachelor-Abschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften gelten die Regelungen des Moduls 9.1 (s.o.).</p> <p>¹ Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben</p> <p>² Können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits eine Ausbildung im Umfang von mindestens 2 SWS im Bereich Statistik und Forschungsmethoden im Rahmen ihres Bachelorstudiums nachweisen, können diese Studienleistungen auf Antrag anerkannt werden. In diesem Fall ist eine zusätzliche Lehrveranstaltung aus Scientific foundations of specialist science in the major field of study (vgl. Modul 9.1) zu belegen. In diesem Fall bezieht sich die mündliche oder schriftliche Prüfung nur auf 1 und 2; die Prüfungsdauer wird im Verhältnis entsprechend reduziert.</p>				
Gesamt				6 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

„

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sport Science - Movement and Wellbeing*, *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 25. Oktober 2021

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

**Satzung
des Studierendenwerk Mainz
vom 07.10.2021**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerk Mainz hat am 07.10.2021 auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 Nr. 1 a) des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22 Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 25.10.2021 genehmigt.

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Studierendenwerk Mainz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Das Studierendenwerk Mainz verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung.
Das Studierendenwerk Mainz verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.
- 2) Die Einrichtungen des Studierendenwerk Mainz sind Zweckbetriebe im Sinne des § 65 Abgabenordnung. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht vorhanden.
Das Studierendenwerk Mainz ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Aufgaben

- 1) Das Studierendenwerk Mainz hat die Aufgabe, die Studierenden der gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG zugeordneten Hochschulen sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.
- 2) Zu den Aufgaben des Studierendenwerks Mainz gehören insbesondere:
 - a) die Mitwirkung bei der Errichtung von Mensen und sonstigen Verpflegungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen oder die Sicherstellung der Verpflegung der Studierenden auf andere Weise,
 - b) die Errichtung von studentischem Wohnraum sowie die Mitwirkung bei derartigen Maßnahmen,

- c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von studentischem Wohnraum sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
 - d) die Errichtung und der Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden oder die Sicherung von Belegungsrechten in Einrichtungen Dritter,
 - e) die Bereitstellung bzw. Vermittlung von Sozialberatung und psychologischer Beratung, einschließlich der Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie,
 - f) die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 - g) die Vergabe von Stipendien, Darlehen und Beihilfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
 - h) die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für Studierende,
 - i) die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenwerken und Hochschuleinrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung soweit dies sachlich geboten ist,
 - j) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerk Mainz.
- 3) Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann das Studierendenwerk Mainz für Studierende und Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HochSchG Verpflegungsdienstleistungen und Beratungsangebote zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der eigenen Standorte erbringen, soweit dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.
- 4) Um zusätzliche Mittel für die Betreuung der Studierenden zu erwirtschaften oder die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu sichern, kann das Studierendenwerk Mainz seine Aufgaben und dahinterstehenden Leistungen auch gegenüber Dritten erbringen, sofern und soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Dem Verwaltungsrat bleibt vorbehalten, diese Befugnis im Bedarfsfall durch verbindlichen Beschluss näher auszugestalten oder einzuschränken.
- 5) Das Studierendenwerk Mainz kann zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen und seine Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Eine Änderung des Aufgabenspektrums bedarf einer Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 113 Abs. 1 Nr. 1b HochSchG und einer entsprechenden Satzungsänderung.

- 7) Das Studierendenwerk Mainz kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmungen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land Rheinland-Pfalz geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- 8) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekennt sich das Studierendenwerk Mainz zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Es fördert den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirkt auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. Es wirkt an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mit.

§ 4

Finanzierung

- 1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Mainz durch
 - a) eigene Einnahmen,
 - b) Beiträge der Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
 - c) Zuwendungen Dritter,
 - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushalts.
- 2) Die zur Finanzierung der weiteren Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Mainz wie folgt:
 - a) Anteilige Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes,
 - b) Erstattung des tatsächlichen Mehraufwandes durch den Auftraggeber.

§ 5

Wirtschaftsführung

- 1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen sowie den weiteren Vorgaben der §§ 112 Abs. 8 Satz 5, 114 HochSchG und der Richtlinien für die Wirtschaftsführung, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Bilanzierung der Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz vom 29.03.2016 in der im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur 2016, S. 67 ff veröffentlichten Fassung.
- 2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen Beiträge und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken abzusichern. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Wirtschaftsjahres wird angestrebt. Darüber hinaus und soweit Überschüsse

erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Zwecken gebildet werden.

- 3) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen. Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung nach Satz 1 umgangen wird.

§ 6

Organe

Organe des Studierendenwerk Mainz sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 7

Verwaltungsrat

- 1) Die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats bestimmt sich nach § 113 Abs. 2 und 4 HochSchG. Auf die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist zu achten. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- 2) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 113 Abs. 1 HochSchG. Personalentscheidungen über die Besetzung einer Abteilungsleitungsposition oder einer vergleichbaren Position trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung. Im Übrigen sind Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten des Studierendenwerk Mainz zur abschließenden Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen. Die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind zu achten.
- 3) Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 113 Abs. 7 HochSchG bleibt unberührt.
- 4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 113 Abs. 5 ff. HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das

Studierendenwerk Mainz nach außen und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerk Mainz zu beachten.

- 2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übernimmt die Aufgabe der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 LPersVG.
- 3) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- 4) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

§ 9

Personal

Für das Personal des Studierendenwerk Mainz gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10

Auflösung des Studierendenwerks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerk Mainz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Studierendenwerk Mainz auf ein anderes Studierendenwerk im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu übertragen, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen des Studierendenwerks Mainz an das Land Rheinland-Pfalz, welches es zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von §112 Abs. 5 HochSchG zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerk Mainz in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Mainz vom 18.06.2015 außer Kraft.

Mainz, den 10.11.2021

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler
(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz)

**7. Ordnung
zur Änderung der Grundordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 5. November 2021**

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14.12.2018 die folgende Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 03. Januar 2019 beschlossen. Der Hochschulrat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat dieser Änderungsordnung in seiner Sitzung am 03.12.2018 zugestimmt. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 18. Februar 2021, Az.: 7211-0004#2021/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 03. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Künstlerinnen und Künstler“ die Worte „der Hochschule für Musik Mainz“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgendes angefügt:
„Für die künstlerische Lehre an der Kunsthochschule Mainz gilt abweichend von Abs. 2 folgender Absatz 3:
 - (3) Die künstlerische Lehre an der Kunsthochschule Mainz beruht auf der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden in einer Klasse (Klassenprinzip). Die Lehrformen des Klassenprinzips umfassen z.B. das Ateliersstudium, das Plenum sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelgespräche). Weiterhin umfasst die Lehre in einer Klasse Exkursionen sowie die Begleitung der Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte. Die Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren in den Fächern der Bildenden Kunst gilt als erfüllt, wenn diese eine Klasse mit mindestens zwölf Studierenden für die Dauer der Vorlesungszeit des Semesters betreuen und leiten. Die Professorinnen und Professoren lehren und wirken insbesondere durch künstlerische Auseinandersetzung durch das Beispiel ihres künstlerischen Schaffens und das kritisch-reflektierende Gespräch.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 5. November 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über
studienbegleitende Leistungskontrollen während des
rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft)**

vom 26. Oktober 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 04.11.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22.10.2021, Az.: 03/02/03/01/00-105 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) vom 28. Oktober 2004 (StAnz. S. 1590) geändert am 5. Mai 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2015, S. 242) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anerkennung und Anrechnung

- (1) ¹Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule ganz oder in einem einzelnen Studienfach (§ 2 Abs. 2 Satz 2) bestanden wurde, wird anerkannt. ²Einzelne Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit sie keine wesentlichen Unterschiede zu Hausarbeiten gemäß § 5 oder zu Semesterabschlussklausuren gemäß § 6 Abs. 1 aufweisen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.
- (3) ¹An einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nicht bestandene Prüfungen des Examensstudiengangs Rechtswissenschaft sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind.
- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) tritt Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft

Mainz, den vom 26. Oktober 2021

Univ.-Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften